

Merkblatt Rechtswirkung Bauinventar

Gesetzlicher Auftrag

Die kantonale Denkmalpflege erfasst die erhaltenswerten unbeweglichen Objekte für jede Gemeinde in einem Bauinventar gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und der zugehörigen Verordnung (§§ 1a ff. DSchG [SRL Nr. 595]; § 3 ff. DSchV [SRL Nr. 595a]) sowie dem Planungs- und Baugesetz (§ 142 PBG [SRL Nr. 735]). Bei der Erstellung des Bauinventars wird der gesamte Baubestand im Gemeindegebiet gesichtet und auf seine bauhistorische Bedeutung geprüft. Ins Bauinventar aufgenommen wird eine signifikante Auswahl von Objekten von denkmalpflegerischer Bedeutung. Dabei entscheidet nicht bloss der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es wird auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen gewichtet sowie der historische Stellenwert miteinbezogen. Das Bauinventar wird in der Regel gemeindeweise periodisch überprüft und nachgeführt.

Kategorien

Erhaltenswert

Ansprechendes oder charakteristisches Objekt von guter Qualität, das erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den Bestand Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich ein Erhalt als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf seine Stellung, sein Volumen und seine Gestaltung sorgfältig geprüft werden.

Schützenswert

Wertvolles Objekt von architektonischer oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmäler-tes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovatio-nen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen. Bei geplanten Änderungen ist die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen.

Gebäude in Baugruppen

Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen, historischen oder funktionalen Zusam-menhang aus. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verän-dern eines einzelnen Elements oder durch das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze zu planen. Bei geplanten Änderungen in Baugruppen ist die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen.

Bemerkenswerte Gebäude

Bemerkenswerte Objekte, die wegen ihres geringen Alters (ab 1980) nicht bewertet werden können, werden als Dokumentation ins Bauinventar aufgenommen.

Wirkung des Bauinventars

Mit dem Bauinventar wird frühzeitig erkennbar, welche Objekte im Kanton Luzern von denkmalpflegerischer Bedeutung sind. Dies dient der Ortsplanung und verschafft für alle Beteiligten mehr Rechts- und Planungssicherheit. Für die Baubewilligungsbehörden ist das Inventar bindend. Die Eigentumsrechte werden durch den Eintrag aber nicht berührt. Die Inventarisierung wird im Grundbuch nicht eingetragen und es wird keine Dienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit errichtet.

Rechtsweg

Im Grundsatz ist ein Eintrag im Bauinventar nicht anfechtbar. Sind Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Objektes mit dem Inventareintrag zu Ihrem Objekt nicht einverstanden, können sie das Inventar durch die Dienststelle Kultur überprüfen lassen. Sie müssen dazu aber nachweisen, dass der Eintrag im Inventar aktuell einen unmittelbaren Einfluss auf ihr Objekt hat. Gegen die Verfügung der Dienststelle steht sodann der Rechtsweg offen.

Kantonale Denkmalpflege,
Mathias Steinmann, Leiter Inventare
März 2024